

## INHALT

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen der Baugenehmigung vom 07.07.2021 für folgendes Bauvorhaben: Neubau einer Wohnanlage "Betreutes Wohnen" mit Tagespflege und Therapie-räumen sowie 22 Pkw-Stellplätzen und Freiflächengestaltung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 289/9 der Gemarkung Mammendorf, Gemeinde Mammendorf (Bauherren: Domizilium Mammendorf GmbH; Bauort: 82291 Mammendorf, Gartenweg) an die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 274/1, 275/2 und 289/8 der Gemarkung Mammendorf, Gemeinde Mammendorf

257

Kehrbezirke im Landkreis Fürstfeldbruck; Kehrbezirk Moorenweis

260

Allgemeinverfügung zur Abweichung von der vorgegebenen Breite der Ordnungsnummern für die Genehmigung zum Verkehr mit Mietwagen nach der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) im Landkreis Fürstfeldbruck

260

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

**Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen der Baugenehmigung vom 07.07.2021 für folgendes Bauvorhaben: Neubau einer Wohnanlage "Betreutes Wohnen" mit Tagespflege und Therapieräumen sowie 22 Pkw-Stellplätzen und Freiflächengestaltung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 289/9 der Gemarkung Mammendorf, Gemeinde Mammendorf (Bauherren: Domizilium Mammendorf GmbH; Bauort: 82291 Mammendorf, Gartenweg) an die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 274/1, 275/2 und 289/8 der Gemarkung Mammendorf, Gemeinde Mammendorf**

Die Nachbarausfertigungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 Bayerische Bauordnung -BayBO- der Baugenehmigung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 07.07.2021, BV-Nr. 2020-0686 betreffend Neubau einer Wohnanlage "Betreutes Wohnen" mit Tagespflege und Therapieräumen sowie 22 Pkw-Stellplätzen und Freiflächengestaltung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 289/9 der Gemarkung Mammendorf, Gemeinde Mammendorf werden hiermit an die Eigentümer der o.g. Nachbargrundstücke nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Baugenehmigung wurde am 07.07.2021 unter Nebenbestimmungen und Befreiungen erteilt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

**schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem hier betroffenen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

## Zusatz:

Die Baugenehmigung vom 07.07.2021, BV-Nr. 2020-0686 einschließlich der genehmigten Pläne kann beim Landratsamt Fürstenfeldbruck, Bauamt Zimmer-Nr. 340 Münchner Straße 32, 82256 Fürstenfeldbruck, nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Fürstenfeldbruck gilt die Zustellung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO), d.h. ab diesem Tag läuft die Klagefrist.

Fürstenfeldbruck, den 07.07.2021

Kinzel  
Bauamt

nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung

# Bekanntmachungen des Landratsamtes



Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung  
Dachau - Außenstelle Fürstenfeldbruck -

Stockmeierweg 8  
82256 Fürstenfeldbruck

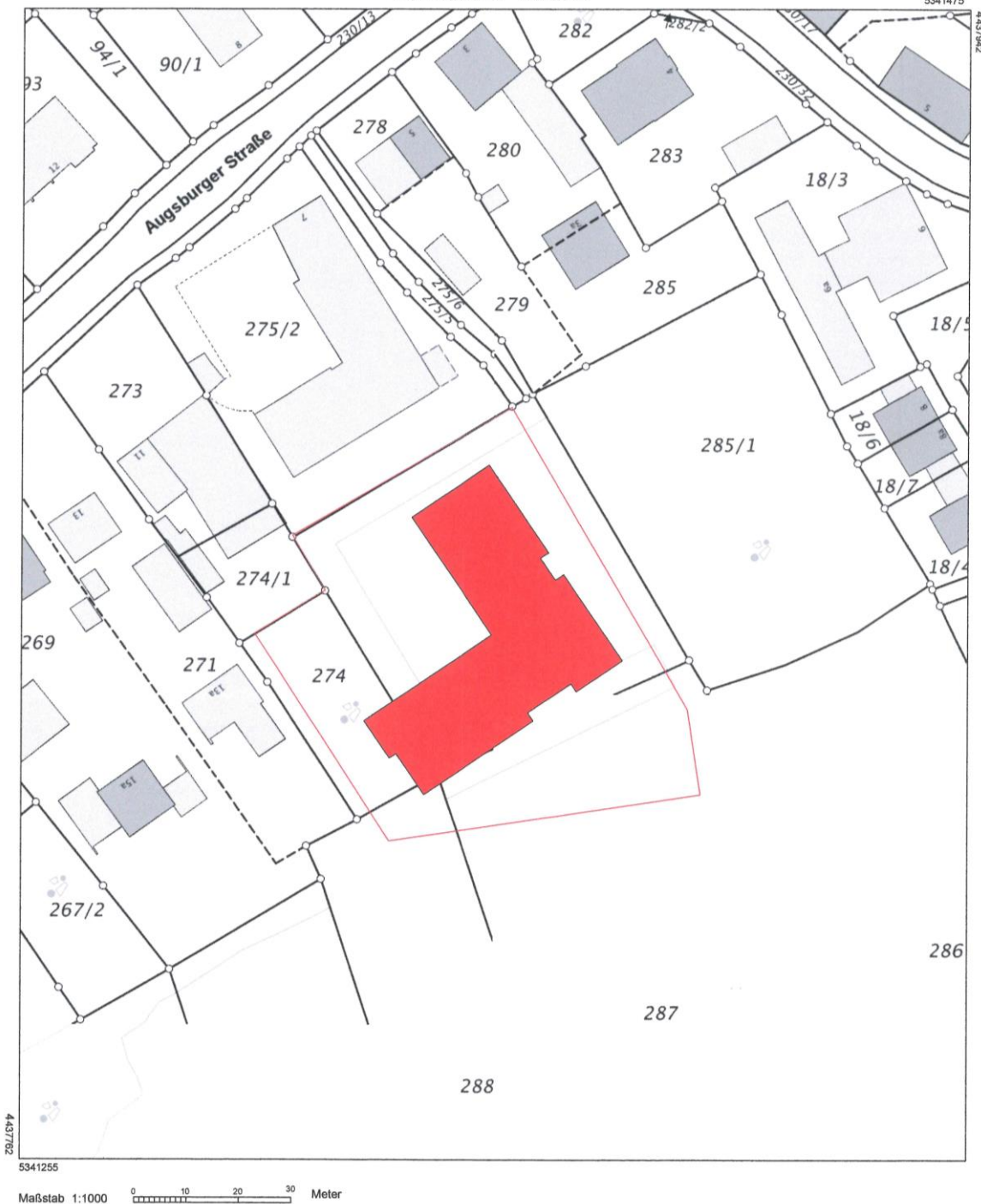
## Auszug aus dem Liegenchaftskataster

Flurkarte 1 : 1000

Erstellt am 30.01.2017

Flurstück: 275  
Gemarkung: Mammendorf

Gemeinde: Mammendorf  
Kreis: Fürstenfeldbruck  
Regierungsbezirk: Oberbayern



nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

## Kehrbezirke im Landkreis Fürstfeldbruck; Kehrbezirk Moorenweis

Mit Wirkung zum 01.08.2021 wurde für die Dauer von 7 Jahren

**Herr Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger  
Benjamin Hierholzer  
Obere Seefeldstraße 24  
82234 Weßling  
Mobil: 0170-6011105  
E-Mail: [kaminkehrer.hierholzer@gmx.de](mailto:kaminkehrer.hierholzer@gmx.de)**

von der Regierung von Oberbayern für den Kehrbezirk Moorenweis bestellt.

## Allgemeinverfügung zur Abweichung von der vorgegebenen Breite der Ordnungsnummern für die Genehmigung zum Verkehr mit Mietwagen nach der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) im Landkreis Fürstfeldbruck

Das Landratsamt Fürstfeldbruck erlässt auf Grundlage von § 43 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 (BOKraft) in der Fassung vom 21.06.1975 (BGBl. S. 1573) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2021 (BGBl. S 882) i. V. m. § 27 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (GVBl. S. 1025) zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 687) und durch § 2 der Verordnung vom 30. November 2020 (GVBl. S. 705) für die Mietwagenunternehmen mit Betriebssitz im Landkreis Fürstfeldbruck folgende

### Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung einschließlich der Begründung kann im Landratsamt Fürstfeldbruck, Straßenverkehrsamt, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

- I. Mit der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung ist folgende Abweichung von der vorgegebenen Breite der Ordnungsnummern für die Genehmigung zum Verkehr mit Mietwagen erlaubt:

Abweichend von Anlage 3a und 3b zu § 27 Abs. 3 BOKraft dürfen Ordnungsnummern für den Verkehr mit Mietwagen i. S. d. § 49 Abs. 4 PBefG im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Fürstfeldbruck eine Breite von bis zu 290 mm aufweisen.

- II. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs und wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstfeldbruck folgenden Tag wirksam.

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

## Gründe:

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts vom 16.04.2021 (BGBl. S. 831) wurde in Artikel 5 die Regelung des § 27 Abs. 3 und Abs. 4 i. V. m. Anlage 3a und 3b BOKraft eingeführt.

Hieraus resultiert die Pflicht zur Kenntlichmachung der Verkehrsform Mietwagen i. S. d. § 49 Abs. 4 PBefG durch eine am rechten unteren Eck der Heckscheibe anzubringende Ordnungsnummer. Die Anlagen 3a und 3b zu § 27 Abs. 3 und Abs. 4 BOKraft treffen konkrete Ausgestaltungsvorgaben, die insbesondere eine Breite von 150 mm vorgibt.

Bislang gab es Ordnungsnummern nur für den Taxiverkehr. Durch die Ausdehnung dieser Regelung auf die Genehmigung zum Verkehr mit Mietwagen droht im Bereich der Landeshauptstadt München bzw. des Flughafens München der gesetzgeberische Wille, eine bessere Erkennbarkeit und Zuordnung dieser Verkehrsarten zu erreichen, ins Leere zu laufen. Zudem können die Fahrzeuge allein durch das amtliche Kennzeichen nicht mehr eindeutig einem Zulassungsbezirk zugeordnet werden, da die Kennzeichenmitnahme des Zulassungsrechts auch von gewerblichen Personenbeförderungsunternehmen genutzt wird.

Der Flughafen München, der auf dem Gebiet der Landkreise Erding und Freising liegt, wird auch durch gewerbliche Personenbeförderungsunternehmen mit Sitz im Landkreis Fürstenfeldbruck, der Stadt München, den Landkreisen München, Erding, Freising, Dachau und Starnberg bedient.

Das vom Gesetzgeber vorgesehene Unterscheidungsmerkmal der Verkehrsformen Taxi und Mietwagen in Form von verschiedenfarbigen Ordnungsnummernschildern kann in diesem Fall nicht mehr helfen.

Auch sind viele Mietwagenunternehmen im Umland der Landeshauptstadt München, u.a. in den Landkreisen München, Erding, Freising, Dachau, Starnberg und Fürstenfeldbruck angesiedelt, obwohl der Schwerpunkt ihrer angebotenen Dienste auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München liegt.

Um dem Willen des Gesetzgebers Rechnung zu tragen, haben die Landratsämter München, Erding und Freising, Dachau, Fürstenfeldbruck und Starnberg mit der Landeshauptstadt München die Einführung eines Unterscheidungsmerkmals vereinbart.

Die im Landkreis Fürstenfeldbruck ansässigen Mietwagenunternehmen erhalten Ordnungsnummern mit dem Unterscheidungskennzeichen „FFB“. In der Folge haben diese Ordnungsnummern 3 Ziffern. Somit ist eine eindeutige Zuordnung zur entsprechenden Genehmigungsbehörde möglich.

Um die weiteren rechtlichen Vorgaben, insbesondere die Strichstärke der Schrift und die Abstände zwischen den Ziffern, zur Ausgestaltung der Ordnungsnummern einhalten zu können, bedarf es einer Ausnahme von der vorgesehenen maximalen Breite von 150 mm einer solchen Ordnungsnummer für den Verkehr mit Mietwagen.

Die Ausnahmegenehmigung durfte nach § 43 Abs. 3 BOKraft unter dem Vorbehalt des Widerrufs ausgesprochen werden. Hierbei wurde berücksichtigt, dass in der Vergangenheit keine Pflicht zur oben dargestellten Kenntlichmachung der betroffenen Verkehrsform bestand und es gerade hinsichtlich der Auswirkungen einer breiteren Ordnungsnummer keine Erfahrungswerte gibt und daher ein Widerruf der Ausnahmegenehmigung vorbehalten bleiben muss.

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch** beim

Landratsamt Fürstenfeldbruck  
Postfachanschrift: Postfach 1461, 82244 Fürstenfeldbruck  
Hausanschrift: Münchner Str. 32, 82256 Fürstenfeldbruck

eingelegt werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München erhoben werden, schriftlich oder zur Niederschrift sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamtes Fürstenfeldbruck (<http://www.lra-ffb.de/impress.shtml>) und der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Fürstenfeldbruck, 19.07.2021

Reigl  
Verwaltungsdirektorin

**Thomas Karmasin**  
Landrat